EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

TARIF

zum Wasserversorgungsreglement

23. November 2026

WASSERTARIF

Die Gemeindeversammlung bzw. der Gemeinderat erlassen gestützt auf Artikel 32 ff. des Wasserversorgungsreglements vom 23. November 2026 folgenden

TARIF

I. Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr

Artikel 1

Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (LU) und nach dem umbauten Raum (m^3 uR) berechnet.

a Sie beträgt pro LU

für die ersten	50 LU	CHF	125.00
für die weiteren	100 LU	CHF	95.00
für jeden weiteren	LU	CHF	40.00

b und pro m^3 uR

für die ersten	3'000 m^3 uR	CHF	4.00
für die weiteren	2'000 m^3 uR	CHF	1.50
für jeden weiteren (bis max. 10'000 m^3)	m^3 uR	CHF	0.75

Es werden in jedem Fall mindestens 10 LU und 100 m^3 uR berechnet.

Einmalige Löschgebühr

Artikel 2

Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Artikel 1 Buchstabe b.

Baukostenindex

Artikel 3

Der Gebührenansätze in Artikel 1 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 166.3 Punkten (Stand April 2026; Basis April 1987: 100 Punkte). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Baukostenindexes mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührensätze werden vom Gemeinderat festgelegt.

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 4

Grundgebühr

[1] Die jährliche Grundgebühr pro LU beträgt CHF 5.00

Verbrauchsgebühr

[2] Die Verbrauchsgebühr pro m^3 bezogenen Wassers beträgt CHF 1.30

Löschgebühr

[3] Die wiederkehrende Löschgebühr pro m^3 uR beträgt CHF 0.50

Fälligkeit wiederkehrende Gebühren

[4] Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 31. Dezember fällig. Auf den 30. Juni kann eine Teilrechnung gestellt werden, die sich auf den Wasserverbrauch der ersten 6 Monate des Vorjahres stützt.

Ungemessene Wasserbezüge

[1] Für Bauwasser wird pro 20 LU und für jede weitere angebrochene 20 LU gemäss Bauvorhaben CHF 100.00 erhoben. Im Minimum werden jedoch bei jedem Bezug von Bauwasser CHF 100.00 erhoben.

[2] Für weitere ungemessene Wasserbezüge wird eine Pauschalgebühr von CHF 100.00 erhoben.

[3] Für gemessene Wasserbezüge wird die Verbrauchsgebühr nach Artikel 4 Absatz 2 geschuldet.

Mehrwertsteuer

Artikel 6
Die aufgeführten Gebührenansätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

III. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten

Artikel 7
Für die Festlegung der Tarife gemäss Artikel 1 und 2 ist die Gemeindeversammlung, für die restlichen Bestimmungen ist der Gemeinderat zuständig.

Inkrafttreten

Artikel 8
[1] Die Tarifbestimmungen treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

[3] Insbesondere aufgehoben wird der Tarif zum Wasserversorgungs-Reglement vom 3. Juni 2013 mit seinen Nachträgen.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 23. November 2026 bzw. durch den Gemeinderat am ___.

Signau, ___

Gemeinderat Signau

Arno Jutzi	Peter Gerber
Präsident	Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 30 Tage vor der Beschlussfassung durch das zuständige Organ öffentlich aufgelegt worden ist. Die Beschlussfassung sowie die Auflage- und Beschwerdefristen wurden am ___ im Anzeiger Oberes Emmental publiziert.

Es wurden keine Beschwerden eingereicht.

Signau, ___

Peter Gerber
Gemeindescheriber